

Niederschrift

über die 15. Sitzung des Kreisausschusses am 5. Juni 2007

Anwesend:

Der Vorsitzende

Landrat Pusch, Stephan, Hückelhoven

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.30 Uhr

Die Kreisausschussmitglieder

Beckers, Franz-Josef, Wassenberg, als
Vertreter für Dr. Leonards-Schippers,
Christiane, Hückelhoven

Dahlmanns, Erwin, Gangelt

Düsterwald, Wilhelm, Hückelhoven

Fürkötter, Franz-Josef, Übach-Palenberg

Hensen, Heinrich, Wassenberg, als Vertreter
für Derichs, Ralf, Erkelenz

Jüngling, Liane, Übach-Palenberg

Dr. Kehren, Hanno, Hückelhoven

Laumanns, Erich, Erkelenz

Lausberg, Leonard, Heinsberg

Meurer, Maria, Erkelenz

Paffen, Wilhelm, Heinsberg, als Vertreter für
Dr. Hachen, Gerd, Erkelenz

Paulsen, Heinz-Jakob, Wegberg

Reyans, Norbert, Selfkant

Schlömer, Klara, Wegberg

Schreinemacher, Walter Leo, Heinsberg

Skottke, Wolfgang, Heinsberg

Tholen, Heinz Theo, Waldfeucht

Der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg
versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal
des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg,
um über folgende Punkte der Tagesordnung zu
beraten und zu beschließen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Änderung der Entgeltordnung für die
Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises
Heinsberg
2. Aufhebung der ordnungsbehördlichen
Verordnung über die Öffnungszeiten für den
Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und
Feiertagen im Kreis Heinsberg
3. Entwicklung eines Leitbildes für den Kreis
Heinsberg als Grundlage für eine
strategische Regionalpolitik
4. Änderung des öffentlich-rechtlichen
Vertrages vom 30.05.2005 gem. §§ 53 ff
SGB X über die Gründung und
Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft
gem. § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites
Buch (SGB II) – wegen Anpassung des
kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)
5. Festlegung von Wertgrenzen für
Investitionen im Rahmen des Neuen
Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

Es fehlen entschuldigt

Derichs, Ralf, Erkelenz

Dr. Hachen, Gerd, Erkelenz

Dr. Leonards-Schippers, Christiane,
Hückelhoven

Von der Verwaltung

Kreisdirektor Deckers

Ltd. Kreisverwaltungsleiter Preuß

Ltd. Kreisverwaltungsleiter Schöpgens

Kreisverwaltungsleiterin Machat

Kreisrechtsleiter Nießen

Kreisoberverwaltungsleiter Kremers

Kreisassessor Schneider

Kreisamtsleiter Lind

...

6. Beteiligung des Kreises Heinsberg an dem Projekt „Regionales Gewerbeflächenmonitoring in der Region Aachen“
7. Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V.
8. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Klimaschutz bei Dienstreisen
9. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Bedarf an Gesamtschulplätzen
10. Bericht des Landrats

Nichtöffentliche Sitzung:

11. Mitgliedschaft des Kreises Heinsberg im Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt
12. Vergabe der Aufträge für die Beförderung der Schüler/innen der Gebrüder-Grimm-Schule in Heinsberg und der Janusz-Korczak-Schule in Geilenkirchen-Beeck (Schülerspezialverkehr)
13. Anschaffung eines Kraftfahrzeuges für das Vermessungs- und Katasteramt
14. Genehmigung von Dienstreisen
15. Bericht des Landrats

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die allen Mitgliedern vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Änderung der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

Die Verwaltung beabsichtigt, die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg, die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kuratoriums am 10.05.2007 zugesandt wurde, mit Wirkung vom Arbeitsjahr 2007/2008 wie folgt zu ändern:

1. Einführung eines Kleingruppentarifs

In Ziffer 2.1 der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg ist geregelt, dass eine Veranstaltung bei neun bis sechs Teilnehmenden stattfinden kann, wenn die Teilnehmer/innen bereit sind, das Gesamtentgelt für 10 Personen zu zahlen. Nunmehr ist beabsichtigt, anstelle dieses „Staffelentgeltes“ einen pauschalen „Kleingruppentarif“ einzuführen. Dieser soll bei neun bis sechs Teilnehmenden – unabhängig von der konkreten Teilnehmerzahl – ein um 25 % erhöhtes Gesamtentgelt betragen.

2. Veränderung der Entgeltbefreiung für bestimmte Personengruppen

Derzeit sind gemäß Ziffer 3.1 der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII von der Zahlung der Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 bis 10 gänzlich befreit. Zukünftig soll die vollständige Entgeltbefreiung durch eine 75 %ige Entgeltermäßigung ersetzt werden.

Begründungen/Erläuterungen:

Zu Ziffer 1.:

Das vor einigen Jahren eingeführte sog. „Staffelentgelt“ für Weiterbildungsveranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmenden (Mindestteilnehmerzahl) hat sich grundsätzlich bewährt. Hierdurch konnte erreicht werden, dass auch Veranstaltungen mit sechs bis neun Teilnehmenden durchgeführt werden können und dass durch die Erhöhung des Entgeltes gleichwohl entsprechende Einnahmen erzielt werden. Durch die Einführung eines pauschalierten „Kleingruppentarifs“ würden diese Vorteile weiterhin genutzt, jedoch eine für die Teilnehmer/innen, die Dozenten/Dozentinnen und die VHS-Verwaltung einfachere und transparentere Regelung angeboten.

Das Entgelt würde dann bei Veranstaltungen mit neun bis sechs Teilnehmenden um 25 % erhöht werden. So würde beispielsweise ein einsemestriger Sprachkurs mit einem Gesamtvolumen von 24 Unterrichtsstunden statt 36,00 € Regelentgelt 45,00 € für Kleingruppen betragen. Dies entspräche dem heutigen Staffealentgelt für Veranstaltungen mit acht Teilnehmenden. Lediglich bei Veranstaltungen mit neun Teilnehmenden würde sich für die Teilnehmer/innen im Vergleich zur derzeitigen Regelung eine finanzielle Verschlechterung ergeben. Besonders vorteilhaft würde sich diese Regelung auf die verwaltungs- und verfahrensmäßige Umsetzung auswirken, da entsprechende Einzelberechnungen entfallen würden. Das erhöhte Entgelt ist in jedem Falle – wegen der intensiveren Lehr- und Lernmöglichkeiten in Kleingruppen – gerechtfertigt. Da Weiterbildungsveranstaltungen der VHS mit unter 10 Teilnehmenden im Durchschnitt ca. sieben bis acht Teilnehmer/innen umfassen, wäre diese Regelung für die Volkshochschule im Wesentlichen kostenneutral.

Zu Ziffer 2.:

Die derzeitigen Teilnahmebedingungen der Volkshochschule sehen vor, dass Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII bei Vorlage entsprechender Nachweise in der Regel von der Zahlung der Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare befreit sind. Diese Entgeltbefreiung gilt für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 bis 10. Nach einer überschlägigen Schätzung führt diese Regelung zu Mindereinnahmen von ca. 27.000,00 € je Jahr. Pro Semester nehmen ca. 500 bis 600 Personen diese Entgeltbefreiung in Anspruch. Ein Vergleich mit benachbarten Volkshochschulen, der allen Kreistagsabgeordneten vorliegt, zeigt, dass keine Volkshochschule derart weitgehende persönliche Befreiungstatbestände eingeführt hat. Außerdem ist festzustellen, dass in letzter Zeit sowohl die ARGE als auch die Agentur für Arbeit verstärkt Personen gezielt auf Weiterbildungsangebote der Anton-Heinen-Volkshochschule mit der Begründung verweisen, dass diese für den entsprechenden Personenkreis kostenlos seien; bei anderen Weiterbildungsanbietern werden entsprechende Kurs- und Seminarteilnahmen durch ARGE und Agentur für Arbeit refinanziert. Im Übrigen bestünde bei Einführung einer 75 %igen Entgeltermäßigung immer noch eine deutliche finanzielle Entlastung des entsprechenden Personenkreises. So würde beispielsweise ein einsemestriger Sprachkurs mit einem Gesamtstundenvolumen von 24 Unterrichtsstunden statt 36,00 € lediglich 9,00 € für Personen mit einem Ermäßigungsanspruch kosten.

Nach Beratung in dessen Sitzung schlägt das Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule mit Wirkung ab Arbeitsjahr 2007/2008 wie folgt zu ändern:

- „2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 1,50 € je Unterrichtsstunde (Regelentgelt), soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10 Teilnehmer/innen. Bei neun bis sechs Teilnehmenden kann die Veranstaltung stattfinden, wenn die Teilnehmer/innen bereit sind, ein um 25 % erhöhtes Entgelt zu zahlen (Kleingruppentarif). Das Gesamtentgelt wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

3. Persönliche Ermäßigung
 - 3.1 Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise in der Regel eine Entgeltermäßigung für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare in Höhe von 75 %. Dieser Personenkreis unterliegt nicht dem Kleingruppentarif gemäß Ziffer 2.1 dieser Entgeltordnung. Eine nachträgliche Entgelterstattung ist nicht möglich. Diese Entgeltermäßigung gilt für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 bis 10.
4. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2007/2008 in Kraft.“

Die Beschlussempfehlung erfolgte zu Ziff. 2.1 einstimmig sowie zu Ziff. 3.1 einstimmig bei zwölf Enthaltungen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Hensen fragt nach, ob eine Erstattung des 25 %-igen Entgeltes für den in Ziffer 3.1 der Entgeltordnung genannten Personenkreis möglich sei bzw. eine Refinanzierung durch die ARGE erfolgen könne.

Hierzu führt die Verwaltung aus, dass die für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten bereits durch den Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch abgegolten seien. Die für SGB II – bzw. SGB III-Empfänger pflichtigen Eingliederungsmaßnahmen werden vollständig aus Bundesmitteln von der ARGE bzw. der Arbeitsverwaltung finanziert.

Frau Meurer, Vorsitzende der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, spricht sich für eine Beibehaltung der derzeitigen vollständigen Entgeltbefreiung aus, da die zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen als gering zu bezeichnen seien. Bei einem Verzicht auf die Änderung der Entgeltordnung in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Weise werde sozialschwachen Personen der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen weiterhin ermöglicht.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reyans erklärt, dass seine Fraktion sich für den Verwaltungsvorschlag aussprechen werde.

Der Kreisausschuss folgt sodann der Empfehlung zu Ziffer 2.1 einstimmig sowie zu Ziff. 3.1 mehrheitlich bei sieben Gegenstimmen.

Tagesordnungspunkt 2:

Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Heinsberg

Mit der oben genannten Verordnung vom 12.03.1997 – zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2002 - hatte der Kreis Heinsberg von der Ermächtigung des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss Gebrauch gemacht, den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen innerhalb bestimmter festzulegender Zeiten zu gestatten. Bei den Waren handelte es sich um frische Milchprodukte, Bäcker- und Konditorwaren, Blumen sowie Zeitungen.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde das Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder gestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat daraufhin das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 erlassen. § 5 LÖG regelt nunmehr den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen. Für den Verkauf gilt danach ein einheitliches Zeitfenster von fünf Stunden, das von den Verkaufsstellen selbst festzulegen ist.

Angesichts der neuen Rechtslage gelten die auf Grund § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnungen nicht mehr weiter fort. Die Bezirksregierung empfiehlt den Kreisen und kreisfreien Städten deshalb mit Verfügung vom 18. Januar 2007, die ordnungsbehördlichen Verordnungen aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit auch formell aufzuheben.

Entsprechend der Empfehlung der Bezirksregierung schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Heinsberg vom 12.03.1997 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2002 - aufzuheben.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwicklung eines Leitbildes für den Kreis Heinsberg als Grundlage für eine strategische Regionalpolitik

In seiner Sitzung am 21.02.2006 hat der Kreistag die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises (WFG) beauftragt, ein wirtschaftsbezogenes Leitbild zu erarbeiten. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, zur Einbettung dieses wirtschaftsbezogenen Leitbildes in ein umfassendes Leitbild für den Kreis Heinsberg eine Vorlage zu erstellen.

Im Rahmen der vorstehend genannten Erstellung eines umfassenden und homogenen Leitbildes fanden mehrere Sitzungen des vom Kreistag eingesetzten „Lenkungsausschusses“ sowie der Arbeitsgruppe „Verwaltung“, der Arbeitsgruppe „Wirtschaft“ und der Arbeitsgruppe der „kreativen Kreiskenner“ statt.

Nachdem der für die inhaltliche Systematik gewählte Ansatz, mit dem u. a. globale, nationale und regionale Gegebenheiten, Entwicklungen und Trends zu beschreiben und deren Auswirkungen auf den Kreis Heinsberg zu untersuchen waren, entsprechend umgesetzt war, erhielten alle Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 28.02.2007 die seinerzeit aktuelle Textfassung des Leitbildes. Im Rahmen einer von der WFG vorgenommenen Präsentation im Anschluss an die Kreistagsitzung vom 27.03.2007 erfolgte eine entsprechende inhaltliche Diskussion des in Rede stehenden Leitbildes zwischen den einzelnen Kreistagsfraktionen.

Im Nachgang hierzu fanden umfangreiche Ergänzungsvorschläge der Verwaltung sowie der eingangs erwähnten Arbeitsgruppen entsprechende Berücksichtigung, die es schließlich ermöglichten, das ursprüngliche „wirtschaftsbezogene“ Leitbild zu einem „allgemeinen“ Leitbild für den Kreis Heinsberg weiterzuentwickeln. Des Weiteren wurden inhaltliche Anmerkungen der Kreistagsfraktionen aufgegriffen und entsprechend berücksichtigt. Eine Ausfertigung des nunmehr fertig gestellten Leitbildes des Kreises Heinsberg wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses zugesandt.

Die Änderungen lassen sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben:

- Zwei komplette zusätzliche Handlungsfelder („3.9 Bildung, Weiterbildung und Kultur als Standortfaktoren stärken“ und „4.1 Solide Haushaltspolitik – Bewahrung der Handlungsmöglichkeiten in der Zukunft“) sind hinzugekommen.
- Zusätzliche Handlungsansätze/Umsetzungshinweise wurden aufgenommen. Teilweise hat sich auch deren Zuordnung auf Handlungsfelder geändert.

...

- Die Reihenfolge der Handlungsfelder wurde geändert, einerseits weil in einem „allgemeinen“ Leitbild nicht die wirtschaftsbezogenen Handlungsfelder gebündelt am Anfang stehen sollten, andererseits, weil in den Arbeitsgruppen eine Priorisierung von sechs Handlungsfeldern erfolgt ist.

Den Kreistagsfraktionen wurde diesbezüglich bereits vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eine Arbeitsfassung des Leitbildes zur Verfügung gestellt, in der die Veränderungen gegenüber der Präsentationsfassung vom 27.02.2007 farblich hervorgehoben sind.

Frau Meurer, Vorsitzende der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, teilt mit, dass innerhalb ihrer Fraktion zu einzelnen Punkten noch Beratungsbedarf bestehe und sie sich deshalb in der heutigen Sitzung der Stimme enthalten werde.

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag sodann einstimmig bei einer Enthaltung, das allen Kreistagsabgeordneten vorliegende Leitbild des Kreises Heinsberg zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 4:

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.05.2005 gem. §§ 53 ff SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) – wegen Anpassung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 30.05.2005 haben die Agentur für Arbeit Aachen und der Kreis Heinsberg eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben gegründet. Die Agentur für Arbeit ist für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z. B. Beratung und Vermittlung, Arbeitsgelegenheiten) verantwortlich. Die Kreise und kreisfreien Städte tragen als kommunale Träger nach den §§ 16, 22 und 23 Abs. 3 SGB II die Verantwortung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, einige einmalige Leistungen und die besonderen sozialintegrativen Leistungen für die Eingliederung ins Erwerbsleben, das sind im Einzelnen die Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen.

Nach § 10 Abs. 3 des ARGE-Gründungsvertrages beläuft sich der Personalbedarf des Kreises Heinsberg bzw. der kreisangehörigen Kommunen für die Leistungsgewährung nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II auf eine Vollzeitkraft (A 9 mittlerer Dienst) pro 650 Fälle. Bezogen auf 10.500 Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 ergibt sich unter Zugrundelegung dieses Schlüssels ein kommunaler Pflichtanteil an den Gesamtverwaltungskosten in Höhe von ca. 10,2 %. In der Trägerversammlung am 05.03.2007 hat man sich für die Ermittlung des kommunalen Pflichtanteils auf 9.300 Bedarfsgemeinschaften für das Jahr 2007 verständigt, woraus derzeit ein kommunaler Pflichtanteil in Höhe von 9,04 % an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE resultiert.

Bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.03.2007 hatte Herr Landrat Pusch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung darüber berichtet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eigene Berechnungen zur Ermittlung des kommunalen Pflichtanteils angestellt habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, nur eine pauschale Quote in Höhe von 12,6 % an den gesamten Verwaltungskosten sei akzeptabel.

Gleichzeitig habe das BMAS die Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgefordert, mit allen kommunalen Trägern, bei denen sich aus dem ARGE-Gründungsvertrag ein deutlich unter 12,6 % liegender kommunaler Pflichtanteil ergibt, eine einvernehmliche Anhebung des Prozentsatzes auszuhandeln und für den Fall, dass die Kommune dazu nicht bereit sei, die Verträge zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Alternativ könne auch eine Spitzabrechnung durchgeführt werden, wobei eine solche Abrechnung der kommunalen Kosten nur auf Grundlage überprüfbarer und qualifizierter Belege akzeptabel sei.

Der Kreis habe gegenüber der Agentur für Arbeit Aachen zu erkennen gegeben, dass er nicht ohne weiteres einen Prozentsatz von 12,6 % akzeptieren werde, andererseits sei ein konkreter Kostennachweis nur unter erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu erbringen, der den ohnehin überlasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den ARGEen kaum zuzumuten sein dürfte. Die Agentur für Arbeit Aachen sehe sich unter dem Druck des BMAS gezwungen, den Vertrag nunmehr vorsorglich zum 31. März d. J. zu kündigen. Nach Auffassung des Kreises sei allerdings im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von § 21 des ARGE-Gründungsvertrages eine Kündigung erstmalig am 31.03.2010 möglich.

Dieser Auffassung hat sich die Agentur für Arbeit Aachen nicht angeschlossen, sondern mitgeteilt, den Vertrag bis zum 30.06.2007 mit Wirkung zum 31.03.2008 außerordentlich kündigen zu müssen, falls eine Vertragsänderung nicht zustande komme.

Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz hat sich in ihren Sitzungen am 25.04. und 22.05. mit der beabsichtigten Kündigung und Anpassung des ARGE-Vertrages beschäftigt. Die Thematik wurde ausgiebig diskutiert, wobei die Haltung und Vorgehensweise der BA auf Verärgerung und Unverständnis stieß. Dennoch kam man überein, Herr Landrat Pusch solle mit der Agentur für Arbeit mit dem Ziel verhandeln, eine Festschreibung des kommunalen Finanzierungsanteils auf 12,6 % für die gesamte Vertragslaufzeit zu erreichen.

Die Agentur für Arbeit Aachen sah sich außerstande, auf das Verhandlungsangebot des Kreises Heinsberg einzugehen und hat ihrerseits einen Vorschlag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen ARGE-Gründungsvertrages vorgelegt, der in einer nochmals geänderten Fassung allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 31.05.2007 zugesandt wurde.

Folgende Vertragsänderungen sind vorgesehen:

Ziffer 2:

§ 10 Absatz 3, letzter Abschnitt, Satz 5

„Nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner beläuft sich der Personalbedarf des Kreises Heinsberg bzw. der kreisangehörigen Kommunen für die Leistungsgewährung nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II auf eine Vollzeitkraft (A 9 m. D.) pro 650 Fälle.“

wird gestrichen.

Ziffer 3:

§ 18 Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Jede Vertragspartei trägt die Kosten für das Personal, den Sachaufwand und die sonstigen Kosten der für sie wahrgenommenen Aufgaben (Verwaltungskosten) gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Die Finanzierungsanteile an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE – ohne die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II – betragen ab dem 01.07.2007 auf Seiten der Kommune 12,6 % und auf Seiten des Bundes 87,4 % (Verwaltungskostenanteile).

Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten ist der tatsächliche Aufwand. Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskostenabrechnung (VKA) der BA ausgewiesen. Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den entstandenen Kosten für BA-Ressourcen und an Ausgaben aus dem der ARGE zugeteilten Budget (Kapitel 7) ist von der ARGE gegenüber dem kommunalen Träger geltend zu machen. Der kommunale Träger stellt der ARGE die ihm entstandenen Kosten entsprechend dem vereinbarten Anteil in Rechnung. Spätestens 4 Arbeitstage nach Verfügbarkeit des monatlichen Kostenberichts für die ARGE sind der Kommune die zu erstattenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kommune leitet ihre Rechnung jeweils zum 15. eines Monats der ARGE zu. Die Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.“

Ziffer 4:

§ 21 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„ Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE ist bis zum **31.12.2009** befristet.“

Eine Teilkündigungsregelung wird ergänzt:

„Zu den Regelungen des § 18 Abs. 4 steht beiden Vertragspartnern ein Teilkündigungsrecht zu. Die Regelungen des § 18 Abs. 4 können bis zum 30.11. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.11.2009, mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres oder bis zum 15.03. eines jeden Jahres, erstmals zum 15.03.2010, rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres gekündigt werden. Eine Änderung kommt nur für volle Haushaltsjahre in Betracht. Eine Teilkündigung nach § 21 Abs. 2 Satz 5 muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.“

Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz hat sich am 22.05. mit dem Änderungsentwurf befasst und hat zu dem Entwurf in der vorgenannten überarbeiteten Fassung im Interesse einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung und unter Zurückstellung bestehender Vorbehalte gegen die Vorgehensweise der BA ihre Zustimmung erteilt.

Ziffer 1 des Änderungsvorschlages betrifft zwar nicht den kommunalen Finanzierungsanteil, der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Passus in § 8 Abs. 3

„Die ARGE bedient sich darüber hinaus folgender Dienste des Kreises
Fallmanagement und Sachbearbeitung für Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)
im Frauenhaus und im betreuten Wohnen“

gestrichen werden kann, da die Übertragung der Bearbeitung dieser Fälle im Hinblick auf Meldung und Abführung von Rentenbeiträgen außerhalb des IT-Systems A2LL gemäß § 173 SGB VI nicht zulässig ist. Es besteht bereits Einvernehmen, das entsprechende Personal des Kreises an die ARGE abzuordnen, ohne in die Organisation des Sozialamtes einzugreifen.

Zur Veranschaulichung der Vertragsänderungen wird auf die allen Kreistagsabgeordneten vorliegende Synopse verwiesen.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Gesundheit und Soziales empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, dem Änderungsentwurf des ARGE-Gründungsvertrages in der von der Verwaltung erarbeiteten und von der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz genehmigten Fassung zuzustimmen.

Tagesordnungspunkt 5:

Festlegung von Wertgrenzen für Investitionen im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

Nach dem bisher geltenden Haushaltsrecht sollen Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung erst beschlossen werden, wenn zuvor durch einen Kostenvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt wurde (§ 10 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO - a.F.).

Nach dem zukünftig geltenden NKF-Haushaltsrecht gilt als Grenze für die Notwendigkeit der Durchführung von Kostenvergleichen unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten nicht mehr der unbestimmte Rechtsbegriff der „Erheblichkeit“. Vielmehr muss nun der Kreistag unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine geeignete und sachgerechte Wertgrenze festlegen (§ 14 GemHVO n.F.). Diese Wertgrenze schafft einen Rahmen für den Umgang der Verwaltung mit der Planung und Ausführung von Investitionen.

Wird die vom Kreistag festgelegte Wertgrenze für Investitionen nicht überschritten, muss vor Beginn der Investition mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Die Wertgrenze für Investitionen ist nicht nur für den Umfang der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, sondern auch für den Ausweis der Investitionsmaßnahme im Haushalt von Bedeutung. Nach dem zukünftig geltenden NKF-Haushaltsrecht sind Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Kreistag festgelegten Wertgrenze einzeln im Haushalt auszuweisen (§ 4 Abs. 4 GemHVO n.F.). Diese Regelung stellt sicher, dass die erforderlichen Informationen über einzelne wesentliche Investitionen nach wie vor unmittelbar im Haushaltplan erkennbar sind. Unterhalb der festgelegten Wertgrenzen wird lediglich die Summe aller investiven Einzahlungen und Auszahlungen und die damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen je Produktgruppe des Kreises Heinsberg abgebildet.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Festlegung der Wertgrenze nach Bauinvestitionen und allen sonstigen Investitionen zu trennen. Für Bauinvestitionen wird eine Wertgrenze von 50.000 € und bei allen sonstigen Investitionen von 25.000 € vorgeschlagen.

Der Wert einer einzelnen Investition bemisst sich nach der Summe der geplanten Auszahlungen im gesamten Investitionszeitraum. Hierzu zählen die geplanten Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Auszahlungen für Baumaßnahmen und Auszahlungen für weitere Investitionsgüter (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen).

Die Festlegung, welche geplanten Auszahlungen einer Einzelmaßnahme zuzuordnen sind, hängt von mehreren Merkmalen ab. Eine genaue Festlegung ist nur unter Berücksichtigung des einzelnen Sachverhaltes zu der geplanten Investition möglich.

Beispiele:

Bei Investitionen in bewegliches Anlagevermögen, z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist jedes Anlagegut als Einzelmaßnahme zu sehen. Wird für ein Anlagegut die Wertgrenze überschritten, sind die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 GemHVO n.F. zu beachten, und die Investition ist einzeln im Haushalt auszuweisen.

Bei Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen, z.B. Gebäude, gehören die sachlich zusammenhängenden Planwerte für Auszahlungen des gesamten Planungszeitraumes zu einer Einzelmaßnahme. Es erfolgt also keine Aufteilung der Maßnahme in Einzelgewerke. Wird im gesamten Planungszeitraum die Wertgrenze überschritten, sind die Anforderungen nach § 14 Abs. 2 GemHVO n.F. zu beachten, und die Investition ist einzeln im Haushalt auszuweisen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ersatz- oder Modernisierungsinvestitionen ist dagegen jedes Gewerk als einzelne Baumaßnahme einzustufen.

Die Verwaltung hat den Vermögenshaushalt 2007 des Kreises Heinsberg nach den vorgeschlagenen Wertgrenzen ausgewertet:

Mit einer Wertgrenze ab 50.000,- Euro für Bauinvestitionen würden insgesamt 27 von 31 Maßnahmen und damit über 85 % des Investitionsvolumens für Baumaßnahmen einzeln ausgewiesen. Hinzu kämen ggf. Gewerke, die im Haushalt als Einzelmaßnahme ausgewiesen würden. Bei einer Wertgrenze ab 25.000,- Euro für die sonstigen Investitionen würden 11 von 15 Maßnahmen einzeln ausgewiesen.

Es ist beabsichtigt, die interne Vergaberichtlinie des Kreises Heinsberg vom 06.11.1997 nach erfolgter Beschlussfassung des Kreistages über die Wertgrenzen entsprechend anzupassen.

Auf Vorschlag des Finanzausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, die Festlegung der Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 4 und § 14 GemHVO n.F. von 50.000 € bei Bauinvestitionen und von 25.000 € bei den sonstigen Investitionen zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 6:

Beteiligung des Kreises Heinsberg an dem Projekt „Regionales Gewerbeflächenmonitoring in der Region Aachen“

Der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg hat am 07.11.2002 beschlossen, sich für die Zeit von 2003 bis 2005 mit jährlich 6.000,00 € an dem Projekt der AGIT „Regionales Gewerbeflächenmonitoring in der Region Aachen“ zu beteiligen.

Bei dem Gewerbeflächenmonitoring handelt es sich um eine systematische und kontinuierliche Beobachtung von Gewerbeflächenbestand, -entwicklungen und -veräußerungen. Ziel ist es, eine größere Transparenz auf dem Gewerbeflächenmarkt zu schaffen, die sowohl der Vermarktung als auch der Planung und Entwicklung von Gewerbestandorten zu gute kommt.

Vorbild für das Aachener Modellvorhaben war das Monitoringsystem in der niederländischen Provinz Limburg, welches die Entwicklung aller Gewerbegebiete in Limburg unter besonderer Beachtung der jährlichen Flächenveräußerungen sowie der Planungs-, Bestands- und Preisentwicklung verfolgt.

Das von der Landesregierung NRW geförderte Pilotvorhaben „Gewerbeflächenmonitoring in der Region Aachen“ wurde Ende 2005 nach einer dreijährigen Laufzeit abgeschlossen.

Die AGIT hat nach Beendigung des Pilotprojektes mitgeteilt, dass zur Verstetigung des Monitorings eine Eigenleistung des Kreises Heinsberg in Höhe von jährlich 6.000,00 € erforderlich sei.

In seiner Sitzung vom 15.12.2005 hat der Kreisausschuss beschlossen, diesen Betrag für 2006 zur Verfügung zu stellen. Die weitergehende Bezuschussung über 2006 hinaus wurde von erneuten Beratungen abhängig gemacht. Die AGIT hat mit Schreiben vom 14.03.2007 um Bezuschussung zur Weiterführung des Projektes gebeten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beteiligung des Kreises Heinsberg an dem Projekt „Regionales Gewerbeflächenmonitoring in der Region Aachen“ auch im Jahre 2007 fortzusetzen und hierfür einen Betrag von 6.000,00 € zur Verfügung zu stellen.

Auf Nachfrage von FDP-Fraktionsvorsitzenden Schreinemacher teilt die Verwaltung mit, dass es sich bei dem Projekt „Gewerbeflächenmonitoring“ um ein wirksames und bewährtes Instrument der Wirtschaftsförderung handele, das u. a. den Gewerbeflächenbestand – unter Berücksichtigung von entsprechenden Zu- bzw. Abgängen – veranschauliche.

Inwieweit die Vermarktung von Gewerbeflächen ursächlich auf das in Rede stehende „Gewerbeflächenmonitoring“ zurückzuführen sei, entziehe sich der Kenntnis der Verwaltung.

Der Kreisausschuss folgt sodann dem Vorschlag der Verwaltung durch einstimmige Beschlussfassung.

Tagesordnungspunkt 7:

Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.

Der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. hat mit Schreiben vom 03.05.2007 für das Haushaltsjahr 2007 die Gewährung eines Zuschusses beantragt. Dieser Zuschuss soll zur Zahlung der Beiträge an den Landesfeuerwehrverband verwandt werden.

Seit seiner Gründung im Jahre 1973 hat der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. sich stets im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Feuerwehren eingesetzt und dabei maßgeblich bei der Sicherstellung des Feuerschutzes mitgewirkt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, für das Haushaltsjahr 2007 einen Zuschuss von 2.050,00 € zu bewilligen. Der Betrag steht im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 130.71800 zur Verfügung.

Der Kreisausschuss folgt dem Vorschlag der Verwaltung durch einstimmigen Beschluss.

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Klimaschutz bei Dienstreisen

Auf den allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses übersandten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.04.2007 wird hingewiesen.

Die Verwaltung nimmt zum Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

„Die Initiative der atmosfair gGmbH, wonach Flugreisende freiwillig für ihre durch den Flug verursachten Klimagase einen finanziellen Betrag zahlen, der z.B. in Solar-, Wasserkraft-, Biomasse- oder Energiesparprojekte in Entwicklungsländern investiert wird, ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich begrüßenswert. Diese wie auch viele andere vergleichbare Initiativen im Umweltbereich tragen der zunehmenden Belastung des Weltklimas Rechnung. In diesem Zusammenhang ist unsere Gesellschaft in der Verantwortung und stellt sich im Hinblick auf spätere Generationen dieser Herausforderung durch eine Vielzahl von Umweltschutzmaßnahmen. Auch der Kreis Heinsberg trägt durch sein umweltbewusstes Verwaltungshandeln im Rahmen der Freiwilligkeit, wie z.B. durch:

- Ökologisches Beschaffungswesen
- Solaranlagen für 2 kreiseigene Gebäude in Planung
- Installation von Gebäudeleittechnik bei Neubau und Sanierung von kreiseigenen Gebäuden
- Energieeinsparung und Nutzung umweltgerechter Energien im Rahmen der kreiseigenen Gebäudewirtschaft (s. Ausführungen der Verwaltung in der Sitzung des Bauausschusses am 03.08.2006)
- sukzessive Umrüstung der Dieseldienstfahrzeuge, soweit dies technisch möglich ist, mit Russpartikelfiltern (die Dienstfahrzeuge des Landrats und des Kreisdirektors verfügen bereits über entsprechende Filter)

hierzu bei.

In Bezug auf Flugreisen von Mitarbeitern des Kreises bzw. von Kreistagsabgeordneten ist zu erwähnen, dass diese sich im Regelfall auf Dienstreisen in die beiden Partnerkreise in Schottland bzw. Ungarn beschränken und aufgrund des sehr geringen Umfangs zu vernachlässigen sind. Aus Gründen der Zeitersparnis und Wirtschaftlichkeit wird in diesen Fällen ausnahmsweise auf das Flugzeug zurückgegriffen und auf eine Dienstreise per Bahn bzw. Kraftfahrzeug verzichtet. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der geltenden Verpflichtung, dass Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden sind. Eine in diesem Zusammenhang freiwillig zu erbringende zusätzliche Geldleistung würde diesem Grundsatz zuwider laufen.

Aus den vorstehend genannten Gründen erscheint es geboten, sich in Bezug auf den Erwerb von Klimaschutzzertifikaten Zurückhaltung aufzuerlegen. Die Verwaltung kann eine Beschlussfassung im Sinne des Antrags der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daher nicht befürworten.“

CDU-Fraktionsvorsitzender Reyans signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum Verwaltungsvorschlag und hebt in diesem Zusammenhang die vielseitigen Aktivitäten des Kreises im Umweltbereich hervor.

Frau Meurer, Vorsitzende der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, erläutert die Beweggründe ihrer Fraktion für den eingebrachten Antrag. Der Kreis Heinsberg könne aus ihrer Sicht mit der Leistung eines geringen finanziellen Betrages einen weiteren sinnvollen Beitrag zur Unterstützung von Umweltprojekten leisten.

Kreisausschussmitglied Dahlmanns bringt zum Ausdruck, dass das eigene vorbildliche Handeln der stetige Grundsatz für den Erhalt unserer Umwelt sein sollte.

Ein „Freikaufen“ im Sinne des Erwerbs von Klimaschutzzertifikaten führe lediglich zu einem vordergründigen Erfolg.

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag sodann mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, den Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Tagesordnungspunkt 9:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Bedarf an Gesamtschulplätzen

Die Verwaltung nimmt zu dem allen Kreistagsabgeordneten vorliegenden Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN , der der Originalniederschrift als Anlage beigefügt ist, wie folgt Stellung:

Bevor auf die rechtlichen Gegebenheiten eingegangen wird, soll nachfolgend zunächst ein allgemeiner Überblick zur derzeit bestehenden Gesamtschulsituation im Kreis Heinsberg gegeben werden:

Die Gesamtschule ist mit dem Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21.07.1981 neben der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium als weitere gleichberechtigte Schulform der Sekundarstufe I eingeführt worden. Die seinerzeit von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchgeführten Elternbefragungen und Schulentwicklungsplanungen ergaben, dass zwar in keiner Stadt/Gemeinde die zwingende Notwendigkeit zur Errichtung einer Gesamtschule bestand, auf der anderen Seite aber dringende Teilbedürfnisse für die Schulform der Gesamtschule vorhanden waren. Nach entsprechenden Beratungen in den politischen Gremien der Städte und Gemeinden sowie des Kreises, einer Vielzahl von Abstimmungs- und Beratungsgesprächen auf Verwaltungsebene unter Beteiligung des damaligen Regierungspräsidenten Köln sowie einer begleitenden Prüfung der Möglichkeiten zur Errichtung einer Gesamtschule im Kreis Heinsberg von Seiten des damaligen Kultusministers des Landes NRW mit der nachdrücklichen Empfehlung zur Errichtung einer Gesamtschule in Wassenberg beschloss der Rat der Stadt Wassenberg die Errichtung einer Gesamtschule zum 01.08.1990. Der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 12.06.1990 auf Empfehlungen des Schul- und Kreisausschusses vor dem Hintergrund des schulträgerübergreifenden Einzugsbereichs der Gesamtschule und der möglichen Ausfallträgerschaft des Kreises den Beschluss, Schulträgern, die freiwillig eine Gesamtschule mit überörtlichem Einzugsbereich errichten, einen einmaligen Zuschuss zu den Bau- und Ersteinrichtungskosten (50 % der anererkennungsfähigen Kosten, die dem Schulträger als Eigenaufwand nach Abzug der Landesförderung verbleiben) zu gewähren. Für die Gesamtschule Wassenberg wurden durch den Kreis Heinsberg verteilt auf mehrere Jahre Investitionskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt rd. 1,9 Mio. DM bewilligt.

Nach entsprechenden Ratsbeschlüssen in den Städten Geilenkirchen und Übach-Palenberg im Jahr 1990 wurden dort zum 01.08.1991 zwei weitere Gesamtschulen errichtet. Der Stadt Geilenkirchen wurde auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 12.06.1990 mit Bescheiden vom 15.10.1991 und 22.12.1992 ein Kreiszuschuss in Höhe von 1.419.795 DM gewährt.

In der Sitzung des Kreistages am 04.03.1993 wurde der Kreistagsbeschluss vom 12.06.1990 über die Zuschussgewährung zu den Bau- und Ersteinrichtungskosten von Gesamtschulen dahingehend modifiziert, dass der Kreiszuschuss auf einen Höchstbetrag von 1 Mio. DM begrenzt wurde. Entsprechend wurde der Stadt Übach-Palenberg für die Gesamtschule mit Bescheiden vom 17.03.1993, 23.09.1993 und 13.03.1995 ein Zuschuss des Kreises in Höhe von insgesamt 1 Mio. DM gewährt.

Die Entwicklung der Anmeldezahlen an den Gesamtschulen im Kreis Heinsberg kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Gesamtschule in	2004		2005		2006		2007	
	Anmeldungen	Aufnahmen	Anmeldungen	Aufnahmen	Anmeldungen	Aufnahmen	Anmeldungen	Aufnahmekapazität
Geilenkirchen	229	120	228	117	235	120	287	120
Übach-Palenberg	148	115	157	118	153	113	175	120 *)
Wassenberg	373	180	314	180	404	181	384	180

[Quelle: Antwort der Landesregierung vom 21.03.07 auf die Kleine Anfrage 1413, 1414 und 1415]

*) Anmerkung: Für das Schuljahr 2007/2008 wurde die Aufnahmekapazität auf 150 Schüler/innen erhöht.

In Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Entwicklung der Anmeldezahlen an Gesamtschulen in NRW vertritt die Landesregierung nachfolgende Auffassung: „Da in den letzten fünf Jahren trotz bestehender Anmeldeüberhänge nur noch eine neue öffentliche Gesamtschule in NRW errichtet wurde, ist allerdings zu vermuten, dass der Verzicht auf den Ausbau des Angebotes darauf beruhte, dass es nicht möglich war, eine leistungsheterogene Schülerschaft zu gewährleisten. Letzteres ist ein wesentliches Strukturmerkmal der Gesamtschule und – damit zusammenhängend – eine grundlegende Voraussetzung, um eine Gesamtschule mit einer gymnasialen Oberstufe errichten zu können.“

Die rechtliche Situation stellt sich wie folgt dar:

Die schulrechtliche Regelung des § 78 Abs. 1 SchulG bestimmt, dass die Gemeinden im allgemeinen Träger der öffentlichen Schulen sind. Abweichend von dieser Grundregel sind nach § 78 Abs. 2 SchulG die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Berufskollegs und nach § 78 Abs. 3 SchulG die Landschaftsverbände Träger der Förderschulen mit näher bestimmten Förderschwerpunkten.

Zuständiger Träger einer Gesamtschule ist somit grundsätzlich nicht der Kreis, sondern eine Stadt oder Gemeinde. Die Städte und Gemeinden sind als zunächst zuständiger Träger einer Gesamtschule gemäß § 78 Abs. 4 SchulG verpflichtet, eine Gesamtschule zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Das Schüleraufkommen und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Mindestgröße von Schulen trifft die Vorschrift des § 82 SchulG. Danach müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben.

Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Nach § 82 Abs. 6 SchulG müssen Gesamtschulen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang (112 Schüler/innen) haben. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass die Leistungsheterogenität der Schülerschaft gewährleistet sein muss, da die Gesamtschule nach § 17 SchulG neben den Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) umfasst, die nach § 82 Abs. 8 SchulG eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich macht. Ohne eine ausreichende Leistungsheterogenität der Schülerschaft, die sich aus den Grundschulempfehlungen für die geeigneten Schulformen ergibt, käme von vornherein die Errichtung der gymnasialen Oberstufe nicht in Betracht, so dass die Errichtung der Gesamtschule nicht genehmigungsfähig wäre.

Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 SchulG (Verpflichtung der Gemeinden zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Schulen nur durch Schüler/innen mehrerer Gemeinden gesichert werden können) erreicht und führt diese Zusammenarbeit (z. B. Zusammenschluss zu einem Schulzweckverband bzw. Übertragung der Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung) nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis erst dann verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Kreisträgerschaft im Sinne einer Ausfallträgerschaft stellt also lediglich die absolute Ausnahme dar.

Aus der möglichen Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Errichtung von Gesamtschulen nach § 78 Abs. 4 SchulG als zu erfüllende Pflichtaufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung folgt deren gesetzliche Verpflichtung zur Schulentwicklungsplanung und ggf. auch zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung mit mehreren Gemeinden, zur Durchführung einer Bedürfnisprüfung unter Berücksichtigung des Schüleraufkommens und Schulwahlverhaltens der Eltern sowie ggf. zur Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und u. U. zum Zusammenschluss zu einem Schulzweckverband. Die Bezirksregierung Köln als zuständige obere Schulaufsichtsbehörde hat die Schulentwicklungsplanung zu beobachten und die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangebote zu fördern (§ 80 Abs. 1 SchulG) und ggf. auch die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern (§ 86 Abs. 2 SchulG).

Dem Kreis liegen derzeit keine konkreten Erkenntnisse darüber vor, ob in einzelnen Kommunen ein - dauerhaftes - Bedürfnis bei ausreichender Leistungsheterogenität der Schülerschaft für die Errichtung einer weiteren Gesamtschule gegeben ist bzw. ob in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen entsprechende Teilbedürfnisse vorliegen und ggf. Bemühungen zur gesetzlich vorgesehenen Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden erfolgen. Die reinen Anmeldezahlen bei den vorhandenen drei Gesamtschulen und sich daraus abzeichnende Anmeldeüberhänge haben für sich genommen ohne genauere Differenzierungen und Berücksichtigung der – ggf. auch regionalen - Schulentwicklungsplanungen unter Beachtung des demographischen Wandels noch keinen ausreichenden Aussagewert, sondern können allenfalls ein näher zu untersuchendes Indiz darstellen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass seitens des Kreises bereits vor über einem Jahr die Initiative für eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergriffen wurde.

Eine solche überörtliche Schulentwicklungsplanung wurde im Übrigen einigen kreisangehörigen Kommunen von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW empfohlen. Die Thematik wurde in mehreren Hauptverwaltungsbeamtenkonferenzen mit den Bürgermeistern erörtert, wobei von diesen die grundsätzliche Sinnhaftigkeit einer solchen Maßnahme anerkannt wurde. Die Angelegenheit soll noch in der internen Konferenz der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister näher erörtert werden.

In der Sitzung des Schulausschusses am 29.05.2007 hat die Verwaltung darüber informiert, dass das Thema Gesamtschule in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 22.05.2007 ausgiebig erörtert worden sei. Die Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg hätten betont, dass die Frage der Errichtung einer Gesamtschule als originäre eigene Aufgabe angesehen werde. Dabei sei von den Bürgermeistern darauf hingewiesen worden, dass die reinen Anmeldezahlen keine Aussagekraft hinsichtlich der Notwendigkeit zur Errichtung einer Gesamtschule hätten und eine isolierte Betrachtung der Gesamtschulproblematik nicht sinnvoll sei, da in jedem Falle auch Auswirkungen auf andere Schulformen – insbesondere die Hauptschulen – mit in die Beurteilung einfließen müssten. Bekanntlich hätten einzelne Städte sich bereits sehr intensiv mit der Thematik befasst. In diesem Zusammenhang sei von den Bürgermeistern u. a. auf die ablehnenden Ratsbeschlüsse der Städte Erkelenz und Wegberg zur Errichtung einer Gesamtschule verwiesen worden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Auf Antrag der SPD-Kreistagsfraktion wurde der allen Kreistagsabgeordneten vorliegende Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Schulausschusssitzung am 29.05.2007 dahingehend modifiziert, dass im Beschlussvorschlag die Worte „kreisweit angebotene“ durch „weitere“ ersetzt werden.

Für die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilt Fraktionsvorsitzende Meurer mit, dass die hohen Anmeldezahlen an den Gesamtschulen im Kreis Heinsberg und die von Eltern an die Fraktion herangetragene Bitte, sich wegen der Anmeldeüberhänge bei den Gesamtschulen für eine weitere Gesamtschule im Kreisgebiet einzusetzen, Grundlage für den

Antrag ihrer Fraktion gewesen seien. Falls die Städte und Gemeinden ihrerseits eine Bedarfsermittlung für die Errichtung einer weiteren Gesamtschule nicht vorantreiben würden, müsse der Kreis diese Aufgabe übernehmen.

Kreisausschussmitglied Schlömer stellt heraus, dass zuständige Träger von Gesamtschulen grundsätzlich nicht die Kreise, sondern die Städte und Gemeinden seien. Einzelne Städte hätten sich bereits sehr intensiv mit der Thematik befasst und unterstrichen, dass die Frage der Errichtung einer Gesamtschule als originäre eigene Aufgabe angesehen werde.

Unter Hinweis auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Betrachtung der Gesamtschulproblematik und das Erfordernis einer gemeinsamen kreisweiten Schulentwicklungsplanung bringt Landrat Pusch zum Ausdruck, dass der Kreis keine Aktivitäten am Willen der Städte und Gemeinden vorbei unternehmen werde.

Entsprechend der Empfehlung des Schulausschusses beschließt der Kreisausschuss sodann mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, den Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – in der von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen modifizierten Fassung – abzulehnen.

Tagesordnungspunkt 10:

Bericht des Landrats

Hierzu liegt nichts vor.